

Beilage

zum Kollektivvertrag

holz- und kunststoff- verarbeitende Gewerbe Österreichs

vom 17. April 2009

Rahmenrechtliche Änderungen

und

Lohnordnungen

Gültig

ab 1. Mai 2009

sowie

ab 1. Mai 2010

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Tischler,
Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner,
Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller,
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger,
einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich:

Bundesinnung der Tischler: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger: Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Tischler,

Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (ausgenommen Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks ("Karosseriespengler") oder des Lackiererhandwerks ("Karosserielackierer") verfügen).

Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller,

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,

Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger.

3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge).

Artikel II - Lohnordnung
für das Tischlergewerbe
(LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2009 und ab 1. Mai 2010 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe.

Lohnordnung für das Tischlergewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Tischlereitechnik“

- Ia. **Tischlereitechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Tischlereitechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Tischlereitechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach

Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Tischlergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Lohngruppen: Allgemein		
I.	9,50	9,70
II.	9,07	9,26
III.	8,27	8,44
IV.	8,10	8,27
V.	7,98	8,15
VI.	7,50	7,66
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes Tischlereitechnik		
Ia.	9,65	9,85
IIa.	9,07	9,26
IIIa.	8,27	8,44

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Allgemein		
im 1. Lehrjahr	108,93	111,22
im 2. Lehrjahr	139,86	142,80
im 3. Lehrjahr	167,31	170,82
im 4. Lehrjahr	189,69	193,67

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Für Lehrlinge des Lehrberufes „Tischlereitechnik“		
im 1. Lehrjahr	108,93	111,22
im 2. Lehrjahr	139,86	142,80
im 3. Lehrjahr	216,19	220,73
im 4. Lehrjahr	273,79	279,54

Artikel III- Lohnordnung

für

Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2009 und ab 1. Mai 2010 erhöht und im Artikel III B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe.

Lohnordnung für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Lohngruppen:		
I.	9,48	9,68
II.	9,06	9,25
III.	8,27	8,44
IV.	7,97	8,14
V.	7,97	8,14
VI.	7,48	7,64

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
im 1. Lehrjahr	109,19	111,48
im 2. Lehrjahr	140,24	143,19
im 3. Lehrjahr	169,87	173,44
im 4. Lehrjahr	191,08	195,09

Artikel IV - Lohnordnung

für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2009 und ab 1. Mai 2010 erhöht und im Artikel IV B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe.

Lohnordnung für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Lohngruppen:		
I.	8,38	8,55
II.	7,75	7,91
III.	7,03	7,17
IV.	6,82	6,96
V.	6,77	6,91

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
im 1. Lehrjahr	106,74	108,87
im 2. Lehrjahr	135,70	138,41
im 3. Lehrjahr	162,17	165,41
im 4. Lehrjahr	175,17	178,67

Artikel V - Lohnordnung

für das kunststoffverarbeitende Gewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2009 und ab 1. Mai 2010 erhöht und im Artikel V B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe.

Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter**
 - a) deren Beschäftigung eine größere physische Belastung mit sich bringt,
 - b) sonstige.

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

- Ia. **Kunststofftechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Kunststofftechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Kunststofftechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, daß sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.
Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.
2. **Lehrlinge**
 - a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
 - b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im kunststoffverarbeitenden Gewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Lohngruppen: Allgemein		
I.	8,71	8,89
II.	8,30	8,47
III.	7,56	7,72
IV.	7,27	7,42
Va.	7,27	7,42
Vb.	6,93	7,08
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes "Kunststofftechnik"		
Ia.	8,89	9,08
IIa.	8,30	8,47
IIIa.	7,56	7,72

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche im kunststoffverarbeitenden Gewerbe:

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Allgemein		
im 1. Lehrjahr	121,16	123,70
im 2. Lehrjahr	159,20	162,54
im 3. Lehrjahr	194,14	198,22
im 4. Lehrjahr	211,85	216,30

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Für Lehrlinge des Lehrberufes Kunststofftechnik		
im 1. Lehrjahr	121,16	123,70
im 2. Lehrjahr	159,20	162,54
im 3. Lehrjahr	212,98	217,45
im 4. Lehrjahr	269,71	275,37

Artikel VI- Lohnordnung
für das
Musikinstrumentenerzeugergewerbe
(LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2009 und ab 1. Mai 2010 erhöht und im Artikel VI B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe.

Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.
Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Musikinstrumentenerzeugergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
Lohngruppen:		
I.	9,47	9,67
II.	9,05	9,24
III.	8,25	8,42
IV.	7,96	8,13
V.	7,96	8,13
VI.	7,46	7,62

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2009 - 30.4.2010	2. Etappe EURO 1.5.2010 - 30.4.2011
im 1. Lehrjahr	109,04	111,33
im 2. Lehrjahr	140,04	142,98
im 3. Lehrjahr	169,62	173,18
im 4. Lehrjahr	190,81	194,82

Artikel VII - Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich für die Mitgliedsbetriebe

VII.1. der Bundesinnung der Tischler,

ab 1. Mai 2009 um 2,55 Prozent und
ab 1. Mai 2010 um weitere 2,1 Prozent

VII.2. der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespenger und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit Ausnahme der Karosseriespenger und der Karosserielackierer im Sinne von Artikel I.2.),

**der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger,**

ab 1. Mai 2009 um 2,3 Prozent und
ab 1. Mai 2010 um weitere 2,1 Prozent

VII.3. der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller,

ab 1. Mai 2009 um 2,1 Prozent und
ab 1. Mai 2010 um weitere 2,0 Prozent

Artikel VIII - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Kurzarbeit

In § 6 wird als vorletzter Satz neu eingefügt:

„Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Kollektivvertragspartnern kann die Arbeitszeit bis auf weniger als 32 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden.“

§ 9a Internatskosten

Die Fußnote „) Gilt nicht für das kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs.“ entfällt ersatzlos.*

Die bisherigen beiden Absätze erhalten die Ziffernbezeichnung „1.“.

Als 2. Ziffer wird neu angefügt:

„2. Für das kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs gilt bundeseinheitlich:

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens ein Drittel seiner Lehrlingsentschädigung verbleibt.“

§ 14 Urlaubszuschuss

Ziffer 3 lautet neu:

„3. Dieser Urlaubszuschuss beträgt:

Für das das **Tischlergewerbe**,
für **Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer**
und Wagnergewerbe,

für das **Musikinstrumentenerzeugergewerbe**

bundeseinheitlich

bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr 3,5 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen);

nach einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).

Ab 2010 erhöhen sich die 4 Wochenlöhne auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen), ab 2011 auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen) und ab 2012 auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).

Für das **Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe** bundeseinheitlich

bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr 3,5 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen);

nach einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).

Ab 2010 erhöhen sich die 4 Wochenlöhne auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen), ab 2012 auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen) und ab 2014 auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).

Für das **kunststoffverarbeitende Gewerbe** bundeseinheitlich
4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).“

§ 15 Weihnachtsremuneration

Ziffer 2 lautet neu:

„2. Diese beträgt:

- a. Für den Bereich der Bundesinnung der Tischler für das ganze Bundesgebiet; für den Bereich der Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner in Vorarlberg und der Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger in Vorarlberg:

Für Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind, 3,5 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen);

Für Arbeitnehmer nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen). Ab 2010 erhöhen sich die 4 Wochenlöhne auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen), ab 2011 auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen) und ab 2012 auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).

- b. Für den Bereich der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner für das ganze Bundesgebiet (ausgenommen Vorarlberg) für den Bereich der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger für das ganze Bundesgebiet (ausgenommen Vorarlberg):

Für Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind, 2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen);

Für Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von vollen 3 Jahren bis zu einer Betriebszugehörigkeit von vollen 10 Jahren 3 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen);

Für Arbeitnehmer nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 10 Jahren 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen). Ab 2010 erhöhen sich die 4 Wochenlöhne auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen), ab 2011 auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen) und ab 2012 auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).

- c. Für den Bereich der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller für das ganze Bundesgebiet:

Für Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind, 3,5 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen);

Für Arbeitnehmer nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 5 Jahren 4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen). Ab 2010 erhöhen sich die 4 Wochenlöhne auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen), ab 2012 auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen) und ab 2014 auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).

- d. Für den Bereich der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter für das ganze Bundesgebiet: 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen).“

§ 20 Betriebsräte

Im § 20 Ziffer 2 entfällt der Klammersausdruck „1,5 Stunden für die Bereiche der Fachvertretung Kärnten und der Landesinnung Tirol der Kunststoffverarbeiter sowie der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller“ ersatzlos.

Anhang I Lohnordnung

*In der Lohnordnung Abschnitt A lautet in den **Zusätzliche Bestimmungen zu den Lohnordnungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe** die Ziffer 2 wie folgt neu:*

„2. Lehrlinge

a) Kleiderpauschale für Lehrlinge

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen ein Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt dieses weiterhin aufrecht.

b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. „

Die Ziffer 3 entfällt ersatzlos.

Artikel IX - Begünstigungsklausel

Bestehende für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff. 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Artikel X - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum 30. April 2011.

Nach dem 31. Jänner 2011 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 17. April 2009

Bundesinnung der Tischler

LSO Komm.Rat Ing. Josef **Breiter**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Arthur **Clark**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Komm.Rat Edith **Corrieri**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Komm.Rat Hans **Prihoda**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger

Wolfgang **Merta**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann **Holper**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundessekretär